

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 14/09 – 12. März 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die nächste Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

findet am

**Dienstag, dem 17. März 2009, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
kleiner Beratungsraum (Zi.123)**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24.02.2009
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24.02.2009
7. Wirtschaftsplan Tierheim Satuelle
8. Grundstücksangelegenheit
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

Gratzke
Ausschussvorsitzender

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Tagung des Bau- und Umweltausschusses

Die nächste Tagung des Bau- und Umweltausschusses

findet am

**Mittwoch, dem 18. März 2009, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
kleiner Beratungsraum (Zi.123)**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 25.02.2009
4. Vorstellung Straßenbaumaßnahme Rottmeisterstraße 25-35
5. Auswertung der Bürgerversammlung zur Baumaßnahme Alvensleber Straße
6. Informationen zum Planungsstand Umlegung Nordstraße
7. Gestaltung der Sonnenschirme in der Hagenstraße
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

10. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 25.02.2009
11. Informationen zum geplanten Investitionsvorhaben Rottmeisterstraße
12. Sanierungsmaßnahmen
13. Auftragsvergaben
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen



Oldenburg
Ausschussvorsitzender

Tagung des Hauptausschusses

Die nächste Beratung des Hauptausschusses

findet am

**Donnerstag, dem 19. März 2009, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22
(Beratungsraum, Zi. 123)**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 26. Febr. 2006
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

6. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 26. Febr. 2009
7. Personalangelegenheit
8. Grundstücksangelegenheit
9. Sanierungsmaßnahmen
10. Auftragsvergaben
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Zum Kirschenberg
(Gemarkung Hundisburg, Flur 6)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Straße „Hoher Stieg“, verlaufend in nordwestlicher
Richtung, endend an der Straße „Zum Olbetal“

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Zum Olbetal
(Gemarkung Hundisburg, Flur 6)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Straße „Bauplatz“, verlaufend in südwestlicher Richtung
incl. eines rechtwinklig in nördlicher Richtung und eines in westlicher
Richtung abgehenden Stichweges, endend mit der Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Bauplatz (Gemarkung Hundisburg, Flur 6 und 7)

1. Verkehrsfläche

- 1.1 Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Schulstraße, verlaufend in südwestlicher Richtung,
endend an der Straße „Zum Olbetal“
- 1.2. Seitenstreifen
- rechtsseitig entlang der Straße bis in Höhe Haus-Nr. 3

2. Öffentliches Grün

- 2.1. Platz zwischen Verkehrsfläche und Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.1.: keine
zu I.1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
zu I.2.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Hoher Stieg
(Gemarkung Hundisburg, Flur 6)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Straße „Zum Olbetal“, verlaufend in südwestlicher Richtung,
endend mit der Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben ein-geht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, wie folgt umgewidmet:

I. Lagebezeichnung

Wiesenweg
(Gemarkung Wedringen, Flur 4)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der Magdeburger Straße, verlaufend in südwestlicher Richtung,
endend in einem Wendehammer
incl. eines in östlicher Richtung (Spielplatz) abgehenden Stichweges, endend
an der Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

Die Widmungsverfügung vom 19.03.1999 tritt somit außer Kraft.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, wie folgt umgewidmet:

I. Lagebezeichnung

Vor der Westerwiese
(Gemarkung Wedringen, Flur 4)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend am Wiesenweg, verlaufend in westlicher Richtung,
endend in einem Wendehammer
incl. eines in südlicher Richtung abgehenden Stichweges, endend an der
Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

Die Widmungsverfügung vom 19.03.1999 tritt somit außer Kraft.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 06.03.2009



Eichler